

LED-Umstellung für Innenbeleuchtung ab 20 kW, Straßen- und Außenbeleuchtung sowie Sportstätten

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Systeme bei Straßen- und Außenbeleuchtung, bei Flutlichtanlagen im Außenbereich sowie Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlusswert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme erfolgen muss. Die Förderung wird entsprechend der Größe der Anlage betsimmt und beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Umstellung bestehender Beluchtungssysteme auf LED Systeme in folgenden Bereichen:

- Beleuchtungsoptimierung von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsoptimierung von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- Beleuchtungsoptimierung von Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlussleistung

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Beleuchtungsoptimierungen im Innenbereich wird die Förderung als Produkt der Förderungspauschale (in Euro/kW) und der Anschlussleistung des neuen LED-Systems ermittelt. Die Förderung bei Beleuchtungsoptimierungen in der Straßen- und Außenbeleuchtung sowie bei Sportstätten erfolgt abhängig von der Anzahl der umgestellten Lichtpunkte. Bei Sportstätten im Außenbereich wird im Regelfall ein Lichtpunkt pro Mast anerkannt. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Straßen- und Außenbeleuchtung	Sportstätten im Außenbereich	Innenbeleuchtung ab 20 kW	
Förderungssatz	50 Euro/Lichtpunkt	250 Euro/Lichtpunkt	400 Euro/kW Anschlusswert neu	
	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.			
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.			
Zuschlags- möglichkeiten	20 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für situative Beleuchtung (verkehrsflussbasierte Nachtab- senkung und alle Formen der sensorgesteuerten Beleuchtung)	50 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für nutzungsgerechte Steuerung (z.B. Präsenz-, Trainings- oder Wettkampfmodus)	100 Euro/kW Zuschlag für Lichtsteuerung (zumindest eine bewegungs- aktivierte bzw. tageslicht- abhängige Steuerung)	
	sensorgesteuerten Beleuchtung) ationen finden Sie im Informations g.at/uploads/ infoblatt frderungsl	0 0	0.0	

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur

Version 10/2022 Seite 1 von 4 Eine Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Straßen- und Außenbeleuchtung	Sportstätten im Außenbereich	Innenbeleuchtung ab 20 kW
Mindest- Projektumfang	Umstellung von mind. 20 Lichtpunkten (LP)	Umstellung von mind. 4 bestehenden Lichtpunkten	mind. 20 kW Anschlusswert der installierten LED-Leuchten
Anforderung an die Effizienz der Leuchten	mind. 120 lm/W je LED- Leuchte	mind. 30 % Reduktion der elektrischen Leistung bei äquivalentem Beleuchtungs- niveau	mind. 120 lm/W je LED-Leuchte
Anforderung an die Qualität der Leuchten bzw. des Projekts	Austauschbarkeit der Module Ersatzteilgarantie für mind. 10 Jahre Normgerechte Lichtplanung		Farbwiedergabe mind. CRI 80 Lebensdauer mind. 50.000 h (L80 B50) Normgerechte Lichtplanung
Anforderung bzgl. Lichtverschmutzung	ULOR max. 0,5 %	ULOR max. 0,5 %	-

Informationen zu Förderungen von LED Umrüstungen im Innenbereich < 20 kW Anschlusswert finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/led

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- LED-Leuchten für Außenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Straßenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- LED-Leuchten im Innenbereich
- Lichtplanung
- Montageleistungen
- Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen
- Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen
- Plug-In Lösungen
- Nichtzertifizierte Leuchtmittel
- Verteilersanierungen
- Werbe- und indirekte Beleuchtung

Version 10/2022 Seite 2 von 4

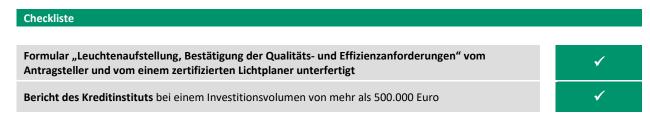
Eine Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen betriebe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.



Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerln, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Version 10/2022 Seite 3 von 4

Eine Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam LED-Umstellung für Straßen- und Außenbeleuchtung, Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20 kW in Betrieben: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Version 10/2022 Seite 4 von 4